



Satzung des Vereins

der Gartengemeinschaft der Kartoffelfilzler e.V.

Stand 27.05.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen der Gartengemeinschaft der Kartoffelfilzler. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gartengemeinschaft der Kartoffelfilzler e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Anmietung der Flurnummern Nr. 1226 und 1143, Waldort Distrikt XVI Nonnenwald, Abt. 3c und d, sowie Abt. 7 vom Freistaat Bayern, vertreten durch den Forstbetrieb Bad Tölz, und die Nutzungsweitergabe an die Vereinsmitglieder zum Zwecke einer kleingärtnerischen Nutzung und Erhaltung der Kulturlandschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann und muss jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie gemeinsam Eheleute / eheähnliche Partnerschaften und deren Kinder. Sie müssen durch den Vereinsvorstand die Nutzung einer Teilfläche der vom Verein verwalteten Grundstücke zur Nutzung erhalten haben.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss und den Antrag auf Überlassung der Nutzung eines Grundstückanteils, der dem Verein zum Vereinszweck vom Freistaat überlassene Grundstücke enthält.



- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag sowie über die Nutzungsüberlassung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein. Bei gemeinsam abgeschlossenen Pachten geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Ehepartner/Lebenspartner oder, wenn vorher schriftlich per Vollmacht mit dem Vorstand vereinbart, auf deren Kinder bzw. andere Personen über. Erklärt der überlebende Ehegatte, deren Kinder oder die benannten Personen binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitglieds- und Nutzungsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
 - wenn das Mitglied trotz zweifacher, schriftlicher Aufforderung die ihm zur Nutzung überlassene Grundstücksfläche nicht in der nach der Gartenordnung beschriebenen Art nutzt.
 - wenn das Mitglied gegen die Gartenordnung gröblich verstößt, eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz, sowie nach den Immissionsschutzgesetzen begeht und hierzu bestraft wird.
 - wenn durch langzeitige Krankheit oder durch Wegfall der Geschäftsfähigkeit die Nutzung des Grundstücks durch das Mitglied selbst nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats, nach Zugang des



Beschlusses, beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Bei einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat das Mitglied sämtliche Aufbauten, einschließlich Zäune, gelagerter Unrat und sonstige Gegenstände, sowie Anpflanzungen, die vom Verein nicht mit übernommen werden, auf seine Kosten zu entfernen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (7) Kommt das ausgeschiedene Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Beseitigungsaufforderung mit Ersatzvornahmeandrohung und Fristsetzung von einem Monat berechtigt, durch den Verein die Ersatzvornahme durchzuführen und die Kosten hierfür dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung zu stellen. Im Falle der Verweigerung der Zahlung dieser Kosten durch das ausgeschiedene Mitglied ist der 1. Vorstand ermächtigt, gegen den säumigen Zahler ein gerichtliches Mahnverfahren und gegebenenfalls ein Klageverfahren durchzuführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§ 5.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die sich aufgliedern in einen Grundbeitrag und einen nach der Nutzungsfläche des jeweiligen Mitglieds gestaffelten Beitrag, den die Mitgliederversammlung alljährlich neu festlegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto in bar zu bezahlen, bzw. werden via SEPA-Lastschriftmandat durch den Verein eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Bei Ausschluss aus dem Verein werden die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Umlagen nicht zurückerstattet.
- (6) Mit Beginn des Unterpachtvertrages ist einmalig eine Sicherheitsleistung in Höhe von einer Jahrespacht an den Verein zu hinterlegen. Diese wird vom Schatzmeister auf einem separaten Konto verwahrt.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung wird durch die folgende "Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung" geregelt.

§ 5.2 Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung

(1) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des Unterpachtvertrages, begonnen mit dem Tag der Zahlung der Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von einer Jahrespacht.

(2) Während der Geltungsdauer der Vereinbarung können beide Seiten unter Einhaltung der lt. §4 vorgeschriebenen Kündigungsbestimmungen die Vereinbarung auflösen. Eine Kündigung und damit die lt. §4 Abs. 4&5 der Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Vorstands ist jederzeit möglich.

(3) Im Falle einer derartigen Kündigung ist der Verein berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen.

(4) Im Falle einer lt. §4 Abs. 1 genannten Beendigung der Mitgliedschaft, sowie bei nicht erfolgter Weitergabe der Parzelle bzw. nicht fortsetzen des Unterpachtvertrages durch die benannte Person lt §4 Abs. 2 fällt die Sicherheitsleistung an den Verein zurück.

(5) Im Falle einer lt. §4 Abs. 3 genannten Beendigung der Mitgliedschaft wird der Betrag der hinterlegten Sicherheitsleistung unverzinst in einer Frist von 1 Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die betreffende Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins gegenüber dem Kleingärtner bestehen, zurückgezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie insbesondere die ihnen überlassenen Grundstücksteile im Umfange der Gartenordnung des Vereins zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben hierbei die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung sowie eventuelle Anordnungen des Forstamts Wolfratshausen zu beachten. Die Gartenordnung ist jedem Mitglied gegen Unterschrift auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht

aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister (Stellvertreter)
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer (Stellvertreter)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer davon der 1. Vorsitzende sein muss.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 300,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands und der Revisoren

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Aushandeln von Verträgen mit dem Freistaat Bayern
- f) Abgabe öffentlich rechtlicher Anträge

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(3) Der Verein wählt 2 Revisoren durch offene Abstimmung. Die Revisoren prüfen für jedes Geschäftsjahr und beantragen die Entlastung. Die Revisoren sind für die Auswertung einer Briefwahl zuständig.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand und die beiden Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung einen Nachfolger innerhalb von sechs Monaten zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (gemeinsam abgeschlossene Pachten durch Eheleute / Lebenspartnergemeinschaften gelten als ein Mitglied) eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands



- (2) Die Vorstandswahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass alle erschienenen Mitglieder mit einer Wahl durch Handhebung einverstanden sind. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Wahlmodus muss in der Mitgliederversammlung für jeden Wahlvorgang durch Handabstimmung einstimmig festgelegt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für alle Entscheidungen welche ein Einberufen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordern um entsprechende Mehrheitsverhältnisse zu erreichen kann von der Vorstandschaft eine geheime Briefwahl durchgeführt werden. Jeder Gartenpächter wird persönlich angeschrieben. Das Stimmrecht kann bei einer Briefwahl nicht übertragen werden. Das Anschreiben beinhaltet Zweck der Wahl oder Abstimmung sowie die Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen bestehen für jede Wahl aus: Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag. Nach Stimmbgabe wird der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag gesteckt und der Umschlag

verschlossen. Der Stimmzettelumschlag wird in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Der Wahlbriefumschlag ist frankiert und braucht nur noch in den Briefkasten geworfen oder bei der Vorstandsschaft abgegeben zu werden. Dieses muss innerhalb von 3 Wochen nach Posteingang oder bis zu einem im Anschreiben bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Auf dem Postweg zur Vorstandsschaft soll das Postgeheimnis die Wahlbriefe vor Öffnung schützen. Von der Vorstandsschaft werden die Wahlbriefe verschlossen bis zur Auszählung durch die Revisoren aufbewahrt. Die beiden Revisoren führen die Auszählung durch, da Sie gegenüber den Mitgliedern und nicht dem Vorstand verpflichtet sind. Die Verwendung von zwei Umschlägen soll davor schützen, dass dort, wo die Stimmzettel ausgezählt werden, bekannt wird, wer den Stimmzettel ausgefüllt hat. Der äußere Wahlbriefumschlag enthält die Identifikation des Wählers, um eine Mehrfachwahl zu verhindern, und einen kleineren Stimmzettelumschlag. In diesem befindet sich ein Stimmzettel, von dem allein her keine Rückschlüsse auf die Person des Wählers gezogen werden können. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses ist es bei Briefwahlen verboten, dass einer der Revisoren beide Umschläge unmittelbar nacheinander öffnet. Zuerst müssen alle geschlossenen Stimmzettelumschläge gesammelt und vermischt werden. Erst dann erfolgen das Öffnen der Stimmzettelumschläge und die Auswertung durch die Revisoren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Wenn der Verein keine Grundstücke mehr zur Nutzung hat, die er den Vereinsmitgliedern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen kann, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach Beendigung *des* letzten Nutzungsvertrages eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen geht an die Mitglieder zu gleichen Teilen (§ 2 Abs. 4).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Kartoffelfilzler e.V.

10

Hartstein
1. Vorsitzender